

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

12. Sitzung, 13.03.1918

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

## 2. Versammlung des XXXIII. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

### Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 13. März 1918, vormittags 10 Uhr.

**Tagesordnung:** Fortsetzung der gestrigen Tagesordnung.

**Vorsitzender:** Präsident Schröder.

Am Regierungstisch: Minister Scheer, Exzellenz, Geh. Oberfinanzrat Bödeker, Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Schipper verliest das Protokoll der 11. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, dann gilt das Protokoll für genehmigt. Ich habe mitzuteilen, daß der Uhrmacher Isermann aus Stollhamm seine Petition um Bewilligung eines Zuschusses zurückzieht. (Abg. Tanzen (Heering): Weil sie zustimmend erledigt ist.)

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Wir kamen gestern bis zum Antrag 5 des Ausschusses, der lautet:

Annahme des Punktes 4.

Der Punkt 4 fordert die Aufhebung des Ausschlusses der Lehrer und Lehrerinnen von dem passiven Wahlrecht. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 5 des Ausschusses, zum Punkt 4 des selbständigen Antrags. Herr Geheimrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Im Ausschußbericht heißt es: „Die Lehrer ständen zu der Gemeinde in einem anderen Verhältnis, als die übrigen Gemeindebeamten“. Das ist richtig bezüglich der Volksschul-

lehrer. Es trifft aber nicht zu bezüglich der Lehrer an Mittelschulen, höheren Bürgerschulen, Realschulen und Oberrealschulen der Gemeinden. Diese letzteren Lehrer stehen genau so zu der Gemeinde wie alle übrigen Gemeindebeamten. Wenn also jetzt abgestimmt wird, so wird darüber abgestimmt, ob alle Gemeindebeamten in die Gemeindevertretung sollen gewählt werden können oder nicht. Denn man kann doch keinen Unterschied machen zwischen Volksschullehrern und den Lehrern an den übrigen Gemeindeanstalten.

**Präsident:** Wird das Wort sonst noch verlangt? Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 5 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 6, Mehrheitsantrag, lautet:

Annahme des Punktes 5.

Der Punkt 5 befaßt sich mit der Bestimmung des Artikels 11 § 1 der Gemeindeordnung, wonach von den Mitgliedern der Gemeindevertretung wenigstens  $\frac{2}{3}$  Grundbesitzer sein müssen. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 6, zum Punkt 5 des selbständigen Antrags und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. Tanzen (Kobdenkirchen).

Abg. **Tanzen:** M. H.! Die Bestimmung, daß  $\frac{2}{3}$  der Gemeinderatsmitglieder Grundbesitzer mit einem bestimmten



Betrag an Grund- und Gebäudesteuer sein müssen, ist eine der umstrittensten der Gemeindeordnung. Die Staatsregierung erklärt sich damit einverstanden, daß anstatt  $\frac{2}{3}$  nur die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder Grundbesitzer zu sein brauchen. Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß das Grundbesitzervorrecht wegfallen muß, weil es den veränderten Verhältnissen in den Gemeinden nicht mehr entspricht. Ursprünglich begründet dadurch, daß der Grundbesitz die Gemeindelasten fast ganz trug, ist es bei der jetzigen Belastung des Einkommens nicht mehr zu rechtfertigen. Die nach der Einkommensteuer aufzubringenden Umlagen betragen in vielen Gemeinden das Mehrfache der Umlagen, die auf den Grundbesitz entfallen. Die Einkommensteuer ist beständig gewachsen, der Tarif geändert. Dagegen ist die Grund- und Gebäudesteuer seit 60 Jahren dieselbe geblieben. Sie hat sich nur vermehrt, wenn neue Gebäude oder neues Kulturland hinzugekommen sind. Während früher überall in den Gemeinden die Einkommensteuer gegen die Grund- und Gebäudesteuer zurückblieb, ist das jetzt nicht mehr der Fall. In vielen Gemeinden beträgt zurzeit die Einkommensteuer das Mehrfache der Grund- und Gebäudesteuer. Beispielsweise in der Gemeinde Rodenkirchen beträgt die Einkommensteuer das Dreifache der Grund- und Gebäudesteuer; in Zwischenahn, wo allerdings die Einkommensteuer infolge besonderer Verhältnisse stark empor geschneilt ist, beträgt die Einkommensteuer das  $6\frac{1}{2}$ -fache, in Brake das vierfache, in Stollhamm das dreifache der Grund- und Gebäudesteuer. Die Aufgaben der Gemeinden sind mannigfaltiger geworden, namentlich auch seitdem das Schulwesen auf die Gemeinde übergegangen ist. Die Zahl der wählbaren Haus- und Grundbesitzer ist in vielen Gemeinden klein im Vergleich zu der Zahl der übrigen Wahlberechtigten. Wenn nun die ersteren zweidrittel der Gemeinderatsmitglieder stellen, entfällt auf die große Menge der nicht wählbaren Besitzer und der Nichtbesitzer nur das letzte Drittel, so daß es oftmals der Gemeinde nicht möglich ist, die geeignetsten und fähigsten Personen in den Gemeinderat zu bringen. Tüchtige Leute müssen zurückstehen, weil sie keinen oder zu wenig Haus- und Grundbesitz haben. Das Grundbesitzervorrecht, wie es jetzt besteht, findet in der größeren Eekhaftigkeit der Besitzer und der Belastung des Grundbesitzes immerhin — das soll nicht bestritten werden — eine gewisse Stütze, aber nicht mehr wie ehemals, die genügende. Grundbesitzervorrecht und Gemeindebesteuerung stehen in Wechselbeziehung. Je stärker die Heranziehung von Einkommen und Vermögen zur Gemeindebesteuerung erfolgt, desto weniger berechtigt ist das Vorrecht der Grundbesitzer. Ist aber von der Beseitigung des Grundbesitzervorrechts die Rede, dann heißt es von den Verfechtern dieses Vorrechts: die Beseitigung ist unmöglich, der steht die Vorbelastung des Grundbesitzes entgegen, redet man andrerseits von der Entlastung des Grundbesitzes, besonders im Interesse des verschuldeten, dann steht wiederum das Grundbesitzervorrecht im Wege. So dreht man sich im Kreise. Da muß es heißen, das eine tun und das andere nicht lassen: das Grundbesitzervorrecht beseitigen und gleichzeitig die Gemeindebesteuerung, deren Neuregelung auch die Staatsregierung schon 1911 als dringend notwendig bezeichnet hat, auf eine andere Basis stellen. Wie im Bericht schon er-

wähnt, ist ein Teil der Ausschußmehrheit der Ansicht, daß der völlige Wegfall des Grundbesitzervorrechts eine andere Steuerverteilung in der Gemeinde zur Folge haben muß. Bei Einführung der Verhältniswahl würde durch dies Wahlverfahren eine Vertretung des Grundbesitzes im Gemeinderat gesichert sein. Ich bitte Sie, den Antrag 6 anzunehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann:** M. H.! Als ich vor ein paar Tagen den Bericht zur Hand bekam, der an sich sehr klar und für den, der nicht an den Verhandlungen im Ausschuß teilgenommen hat, sehr verständlich ist, traute ich meinen Augen nicht, daß die Staatsregierung bereit wäre, dies Grundbesitzervorrecht auf die Hälfte zu ermäßigen. Ich will bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß auf der Geest man häufig hört: Im Ministerium ist nicht genügend Verständnis für die Verhältnisse auf der Geest, weil seit langen Jahren nicht einer zum Minister ernannt worden ist, der Amtshauptmann auf der Geest gewesen ist und deshalb aus eigener Anschauung die Verhältnisse auf der Geest nicht genügend kennen kann. Ich will nicht untersuchen, ob dies richtig ist. Ich wollte aber nicht unterlassen, es zum Ausdruck zu bringen. Die Verhältnisse auf der Geest liegen erheblich anders als in den Marschen und in der Stadt. Ich will nur auf eins hinweisen. Die Marschen kennen Wasserlasten überhaupt nicht für die Gemeinden, sondern dafür haben sie die Sielachten. In den Geestgemeinden belasten sie häufig den Etat der Gemeinde nicht unerheblich. Ich verweise auf die großen Kosten, die durch die Huntekorrektur entstanden waren und von den Grundbesitzern allein getragen sind. Nachher zeigte sich, daß diese Korrektur der Hunte den Grundbesitzern überhaupt nicht zum Vorteil gereicht, sondern in erheblichen Flächen wurde der Grundwasserstand so gesenkt, daß sie in ihren Erträgen erheblich zurückgingen und im Katastralreinertrage herabgesetzt werden mußten. So liegt es mit den Korrekturen der großen Flüsse. Ich verweise dann darauf, daß alle die öffentlichen Wasserzüge vom Grundbesitz allein zu unterhalten sind. In Folge der Kultivierung auf der Geest müssen neue Wasserzüge angelegt, andere müssen verbreitert, Brücken und Höhlen vergrößert werden, was erhebliche Kosten verursacht. Alle diese Kosten erscheinen in dem Etat der Marschgemeinden nicht. Dann kommt der Umstand hinzu, daß die Marschen durchweg mit ihren Chausseebauten fertig sind. Auf der Geest sind die Bauten erst jetzt in Fluß, und für die Bauzeit bilden sie einen Hauptteil der Umlagen. Auch infolge der Besiedelung müssen neue Wege und Chaussees gebaut werden, die von erheblicher Belastung für die Geestgemeinden sind; ferner sind die Kosten der nicht chausstierten Wege für die Geest erheblich größer als in den Marschen, und sind allein vom Grundbesitz zu tragen. Dann kommt hinzu, daß die Geest an sich weniger leistungsfähig ist als die Marsch, daß in vielen Teilen die Verschuldung des Grundbesitzes vorherrscht. Ich verweise nur auf die enorme Verschuldung des Grundbesitzes infolge der Veriefelungsgenossenschaften, was seitens der Staatsregierung auch anerkannt ist. Die I. Genossenschaft an der Hunte bekommt jährlich Zuschuß aus der Landeskasse.



Alle diese Gründe geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es außerordentlich bedenklich erscheint, in diesen Gemeinden das sogenannte Vorrecht der Grundbesitzer noch zu ermäßigen auf die Hälfte. An sich gebe ich dem Herrn Vorredner Recht darin, es ist an sich kaum ein Vorrecht mehr, denn wenn es ein wirkliches Vorrecht sein sollte, müßte mindestens der letzte Teil der Bestimmung gestrichen werden „oder 6 *M* Gebäudesteuer zahlen“. Es kommt darin nur zum Ausdruck, daß die Ansässigkeit in der Gemeinde mit  $\frac{2}{3}$  im Gemeinderat vertreten sein soll. Ich glaube doch, wenn es auch ein wirklicher Schutz nicht ist, daß er doch moralisch von großer Tragweite ist, den wir nicht entbehren können. Ich möchte die Staatsregierung dringend bitten, allen dahingehenden Anträgen ihre Zustimmung zu versagen. Man würde es auf der Geest nicht verstehen. Es würde dem Rechnung getragen, daß man der Ansicht ist, daß unsere neuen Gesetze immer mehr auf die Verhältnisse der Marsch zugeschnitten werden und nicht auf die Verhältnisse der Geest passen.

Aus diesen Gründen bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit nicht zustimmen zu wollen, und hoffe, daß aus dem Antrag der Minderheit eine Mehrheit wird. Es würde eine Vergewaltigung für die Geestbezirke bedeuten. Denn sehen Sie, alle Vertreter der Geest, die im Landtag sind, sind größtenteils Gemeindevorsteher oder Gemeindevorsteher gewesen, die mit den Verhältnissen wohl vertraut sind. Ich glaube nicht, daß ein einziger dabei ist, der anderer Ansicht ist als ich. (Bravo!)

**Präsident:** Herr Abg. Schmidt (Zetel) hat das Wort.

**Abg. Schmidt:** M. H.! Nach meinem Empfinden kann man eine Verkürzung oder Beseitigung des Grundbesitzervorrechts nicht trennen von der Aenderung der Gemeindebesteuerung. (Sehr richtig!) So lange die Gemeindesteuern auf der jetzigen Grundlage beruhen, so lange der Grundbesitz, insbesondere der verschuldete, hervorragend zur Steuerzahlung herangezogen wird, so lange darf man dem Grundbesitzer dies Vorrecht nach meinem Rechtsgefühl nicht nehmen. Also ich wiederhole: ohne Aenderung der Gemeindebesteuerung kann keine Kürzung oder Beseitigung des Grundbesitzervorrechts erfolgen. Da aber der Punkt 6 „Neuregelung der Gemeindebesteuerung“ in Folge der geschäftlichen Behandlung abgesetzt ist und dieser Gegenstand „Beseitigung des Grundbesitzervorrechts“ allein steht, kann ich nicht mit der Mehrheit stimmen.

**Präsident:** Seine Excellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

**Minister Scheer:** M. H.! Wie rasch die Ansichten selbst auf dem verantwortungsvollen Gebiete der Gesetzgebung wechseln, beweist die Stellungnahme der Mehrheit des Landtags zu der Frage des sogenannten Grundbesitzervorrechts. Noch vor wenigen Jahren, im Jahre 1911, hat die Mehrheit und teilweise dieselben Abgeordneten wie damals nicht einer völligen Aufhebung, sondern nur einer Abschwächung des Privilegs das Wort geredet. Die Regierung steht auf dem Standpunkte, daß dieses Vorrecht — wenn man es überall so nennen darf — der Grundbesitzer durchaus berechtigt ist und zwar aus dem Grunde, weil der

Grundbesitz in besonderer Weise zu den Gemeindefasten herangezogen wird. Ich gebe zu, daß dies auf der Geest in größerem Umfang als in der Marsch geschieht; einmal wegen der schweren Wasserlasten und dann wegen der Wegekosten, die bisher gar keine Erwähnung gefunden haben. Außerdem darf man nicht außer acht lassen, daß es auf dem Gebiete des Gemeindefastens wünschenswert und auch gerechtfertigt ist, ein gewisses wenn auch schwaches Gegengewicht gegen ein radikales Wahlrecht zu schaffen.

Wenn der Vorredner Abg. Hollmann der Meinung Ausdruck gegeben hat, daß die Regierung und besonders der zuständige Minister kein Herz oder keine ausreichende Kenntnis der Geestverhältnisse zu haben scheint, so möchte ich ihn doch bitten, Tatsachen, besondere Fälle anzuführen, wo ich als verantwortlicher Minister es an Verständnis für Geestverhältnisse habe fehlen lassen. Die Ausführungen des Abg. Hollmann werden dem Ministerium Veranlassung geben, die Sache von neuem zu prüfen. Von dem Ergebnis der Prüfung wird die schlüssige Stellungnahme der Regierung abhängen.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** M. H.! Nach den letzten Worten des Herrn Ministers kann ich erklären, daß ich wieder etwas beruhigt bin. Ich will hoffen, daß die Prüfung so ausfällt, daß dem Antrag, der hier gestellt wird, nicht Folge gegeben wird. Die Verhältnisse auf dem Land und in den Städten sind grundverschieden. Das kleine Vorrecht, das hier den Grundbesitzern gegeben ist, steht in gar keinem Vergleich zu dem großen Nachteil in Bezug auf die Steuerleistungen der Grundbesitzer. Grundbesitzervorrecht und Steuerleistung kann man nicht voneinander trennen. Ich muß darin Herrn Kollegen Schmidt (Zetel) zustimmen, wenn diese besondere Besteuerung des Grund- und Gebäudebesitzers beseitigt wird, mag man dazu übergehen können, eine andere Bestimmung zu treffen. Aber immerhin meine ich doch, daß eine Bestimmung bestehen bleiben muß, die der festhaften Bevölkerung ein Uebergewicht sichert; denn diese ist es, der in erster Linie das Wohl der Gemeinde am Herzen liegt. Ich bin verwundert darüber, daß von den Antragstellern nicht der Antrag daraufhin gestellt ist, die Bestimmung der Gemeindeordnung, wonach den Gemeinden das Recht gegeben wird, nach Berufsclassen zu wählen, zu beseitigen. Das hätte doch viel näher gelegen, denn das ist doch eine Bestimmung, die schon längst hätte aufgehoben werden müssen, über die namentlich die Bevölkerung der Stadt Oldenburg, die allein von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht hat, zu einem großen Teil sehr erbittert ist. (Abg. Tappenbeck: Wird ja beseitigt durch die Verhältnismahl.) Die Bestimmung steht aber immer noch in der Gemeindeordnung, und die Verhältnismahl ist noch nicht obligatorisch eingeführt. Dieser Antrag hätte daraufhin gestellt werden müssen. (Abg. Tanzen (Heering): Beantragen Sie das! Ich stimme dafür.) Ich habe keine Veranlassung, dies für die Stadt Oldenburg zu beantragen. Ich bin überhaupt dagegen, daß eine allgemeine Revision der Gemeindeordnung erfolgt. Wenn Sie aber durchaus Aenderungen für die städtischen Gemeinden haben wollen, dann meine ich, läge es doch viel näher, eine Städteordnung wie in Preußen zu schaffen und



die Landgemeinden mit solchen Sachen zu verschonen. (Sehr richtig!) Wir werden mit der Zeit doch dazu kommen müssen, für Stadt- und Landgemeinden gesonderte Gesetze zu schaffen. M. H.! Man kann sehr leicht sagen, das Grundbesitzervorrecht soll abgeschafft werden in den Gemeinden. Welche bösen Folgen kann das aber haben! Die Gemeindevertretung hat über Wegefacen, Bauten von Chaussees, Wasserfacen und anderes mehr zu beschließen, alles Teile, die sehr hohe Kosten namentlich in den Geestgemeinden verursachen und bei weitem den größten Teil der gesamten Gemeindeausgaben ausmachen. Diese Kosten werden allein getragen von den Grund- und Gebäudebesitzern. Das Einkommen wird dazu nicht herangezogen. Sollen nun Leute in der Gemeindevertretung sitzen, die einfach über die Köpfe derjenigen hinweg beschließen, die diese hohen Lasten zu tragen haben, während sie selbst mit den Händen in den Hosentaschen zusehen, wenn andere bezahlen müssen? Ich meine, dem kann man nicht Folge geben. Die Mehrheit muß immer denjenigen erhalten bleiben, die in erster Linie die Steuern zu tragen haben, und das ist der Grund- und Hausbesitzer. Wenn Herr Abg. Tanzen (Nodenkirchen) sagt, daß das Verhältnis dadurch, daß das Einkommen ganz erheblich gestiegen ist, zu gunsten des Grundbesitzes sich verändert hat, meine Herren, so muß ich doch darauf hinweisen, daß gerade jetzt durch die Kriegslasten der Grundbesitz ganz erheblich wieder belastet worden ist. Diese Lasten werden getragen von der Gesamtsteuer. Der verschuldete Grundbesitz wird ebenso getroffen wie der unverschuldete. Das ist eine sehr harte Bestimmung. Wenn irgend etwas in der Gemeindeordnung dringend einer Aenderung bedarf, dann ist es diese Bestimmung. Wenn alles das beseitigt ist, bin ich dafür zu haben, einer anderen Bestimmung zuzustimmen. So lange das nicht ist, muß ich dabei bleiben, daß das jetzige bishen Vorrecht des Grund- und Gebäudebesitzers gewahrt wird.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** M. H.! Wenn ich an die letzten Worte anknüpfen darf, so muß ich sagen, ich verstehe das nicht recht. Es ist ja Voraussetzung des Antrags, daß die Gemeindebesteuerung vorab geändert wird. Die Herren haben das wohl übersehen. Die ganzen Ausführungen haben keinen Boden. (Ruf: Steht nicht im Bericht.) Jawohl, es steht darin.

M. H.! Herr Abg. Hollmann hat gesagt, das Ganze ist in Wirklichkeit gar kein Vorrecht mehr. Ich verstehe das so: ein Vorrecht in dem Sinne, daß der Grundbesitz durch diese Bestimmung nicht mehr in der Lage ist, seine Interessen mit dem genügenden Erfolg zu vertreten. Es ist richtig; ich glaube, Herr Hollmann hat recht. Aber dann ist der ganze Streit ja gar nicht der vielen Worte wert. Das Grundbesitzervorrecht hat nur die Wirkung, daß die Wahl auf einen engen Kreis beschränkt wird und infolgedessen in manchen Fällen es nicht möglich ist, die tüchtigsten und geeignetsten Kräfte in den Gemeinderat hineinzubringen. (Sehr richtig!) Das ist die Wirkung. Die Gemeindeordnung selbst erkennt das auch ja gewissermaßen an. Im Artikel 11 wird bestimmt, daß, wenn die

Zahl der Grundbesitzer nicht viermal so groß ist als die Zahl der aus ihnen zu wählenden Mitglieder, dann kann davon dispensiert werden, d. h. das Steuermaß muß herabgesetzt werden. Darin liegt ja eine gewisse Anerkennung dieser Wirkung, die entstehen kann. Wenn man es aber soweit kommen lassen will, daß jeder vierte Grundbesitzer gewählt werden muß, während aus der großen Masse der übrigen Wähler nur ein paar kommen, dann ist doch klar, daß es nicht die Gewähr bietet, daß die tüchtigsten Leute hineinkommen. Ich glaube, es fehlt doch auch der ganzen Bestimmung, heute wenigstens, die innere Berechtigung. Man kommt zu einem einigermaßen befriedigenden Ergebnis, wenn man sich fragt: Welche Aufgaben hatte die Gemeindeverwaltung früher und welche hat sie jetzt, und in wessen Interesse werden die Aufgaben erfüllt? Herr Abg. Hollmann hat die Wasserlast für die Geest hinzugerechnet. Im übrigen ist es aber doch dasselbe in der Marsch wie in der Geest. Und da waren es früher im wesentlichen die Wegelasten und auf der Geest die Wasserlasten. M. H.! Alles andere, was wir jetzt haben, insbesondere das Schulwesen, fehlte früher. Nun waren die Wegelasten und die Wasserlasten Aufgaben, die erfüllt wurden im Interesse des Grundbesitzes. Die besondere Heranziehung des Grundbesitzes zu den Gemeindefkosten — wie der Herr Minister eben auch anführte — geschieht ja nur für die Ausgaben, die dem Grundbesitz allein zugute kommen. Das ist nicht mehr als recht und billig, daß er dazu vorab herangezogen wird. Anders ist es mit dem wichtigsten Gebiete der Gemeindeverwaltung, dem Schulwesen. Bis jetzt haben sich ja die Gemeinden im wesentlichen nur mit dem äußeren Schulwesen befaßt, Schulhausbauten und dergleichen. Die sind mehr geworden. Aber darauf hat sich wohl im ganzen die Tätigkeit der Gemeinden bisher beschränkt. Nun ist aber doch zu hoffen, daß nach einiger Zeit, wenn wir mit einer Reform des Schulwesens auch bei uns zu rechnen haben, daß sich dann die Aufgaben auch auf diesem Gebiete noch wesentlich erweitern werden. Da ist dann die Frage: In wessen Interesse werden denn die Schulausgaben gemacht? Haben auch da die Grundbesitzer vorab ein Interesse daran? Tragen sie vorab dazu bei? Das sollen sie gar nicht. Die Besteuerung soll geändert werden. M. H.! Da liegt ein gleichmäßiges Interesse vor für alle Gemeindeangehörigen, die Kinder haben. Und das ist das Wichtigste auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung und ein Gebiet, welches unbedingt erfordert, daß die tüchtigsten und uneigennützigsten Männer hineinkommen in die Gemeindevertretung. Das kann man unmöglich fördern, wenn man ein Wahlrecht bestehen läßt, welches dazu zwingt, aus einem kleinen Kreise der Gemeindebürger  $\frac{2}{3}$  des Gemeinderats zu wählen. So fehlt nach meiner Ueberzeugung auch die innere Berechtigung für die Beibehaltung des jetzigen Wahlrechts. Ich sage nochmals, ich freue mich, daß anerkannt worden ist auch hier von der anderen Seite, daß ein wirkliches Vorrecht im früheren Sinn überhaupt nicht mehr besteht. Um so leichter muß es werden, es zu beseitigen und die Bahn frei zu machen, damit die besten Leute in die Gemeindevertretung hineinkommen können.

**Präsident:** Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

**Abg. Feldhus:** M. H.! Nach all dem Gesagten kann

ich mich kurz fassen. Ich bin entschieden dagegen, daß diese Bestimmung aus der Gemeindeordnung herausgebracht wird, wenn nicht die Gemeindebesteuerung eine vollständig andere wird. (Zuruf: Voraussetzung!) Das steht aber nicht im Bericht. Ich habe sogar gesehen, daß im Verwaltungsausschuß ein Abgeordneter sich deshalb der Stimme enthalten hat, weil dies nicht zur Voraussetzung gemacht worden ist. Es ist vorhin vom Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen, daß die Grund- und Gebäudesteuer im Verhältnis zur Einkommensteuer eine geringe sei. Das ist richtig. Das tut aber gar nichts zur Sache. Die Chausseebaulasten in den Geestgemeinden werden nach der Grund- und Gebäudesteuer umgelegt. Je niedriger die ist, desto höher ist der Prozentsatz. Und da werden verschuldete und unverschuldete Grundbesitzer gleichmäßig getroffen. Alles muß bezahlen, ob er kann oder nicht. Das ist etwas, womit der Grundbesitz stark belastet ist, und man kann doch nicht sagen, daß die Chausseen nur zu Gunsten des Grundbesitzes gebaut werden. Jeder Gemeindebürger ist dabei interessiert und manchmal ein Nichtgrundbesitzer mehr als ein Grundbesitzer. Handel und Wandel würden in der Gemeinde stillstehen, wenn nicht Chausseen gebaut würden. Ist denn daran allein der Grundbesitz interessiert? Dann haben wir die neue Wasserordnung bald zu erwarten. Die Lasten werden auch sehr groß werden für den Grundbesitz. Und das geht nicht einmal nach der Grund- und Gebäudesteuer, sondern nach der Grundsteuer allein. M. H.! Das ist wieder eine Belastung des Grundbesitzes. Schaffen Sie alle diese Belastungen ab, nehmen Sie als Hauptsteuer die Vermögenssteuer, dann werden wir gern den Wunsch der Antragsteller erfüllen. Nehmen Sie dem Grundbesitz die Lasten, dann wird er auch gern auf das Vorrecht verzichten.

**Präsident:** Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

**Abg. Hollmann:** M. H.! Der Herr Minister muß mich falsch verstanden haben, wenn er aus meinen Ausführungen entnommen hat, als wenn ich der Ansicht wäre, daß der Herr Minister nicht genügend Interesse für die Geest hätte. Ich habe darauf hingewiesen, daß man auf der Geest häufig die Ansicht höre, im Ministerium sei nicht genügend Verständnis für die Verhältnisse der Geest.

Wenn von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen wurde, namentlich von Herrn Abg. Tanzen, daß ich zugegeben hätte, dies Grundbesitzervorrecht wäre eigentlich nicht mehr da, so glaube ich, das nicht gesagt zu haben. Ich habe gesagt, soll es ein genügendes Vorrecht sein, dann müßte eventuell der Nachsatz gestrichen werden, denn in dem Nachsatz mit der 6 M Gebäudesteuer ist nicht genügend dies Vorrecht gewahrt. Es kommt aber das Prinzip zum Ausdruck, daß die Selbsthaftigkeit mit  $\frac{2}{3}$  vertreten sein soll. Wenn dann gesagt ist, in der Gemeindeordnung gebe es ja eine Bestimmung, daß, wenn die Zahl der Wähler nicht viermal so groß sei als die Zahl der zu Wählenden, so kann ich mir einen solchen Fall in den Großgemeinden gar nicht denken. Es mag in der Marsch sein, aber das kommt jedenfalls in der Geest nicht vor. Ich will aber ausdrücklich darauf hinweisen, wenn Herr Abg. Tanzen sagt, der Grundbesitz würde nur vorab herangezogen: Ich habe eine

Anzahl von Fällen genannt, wo er nicht nur vorab herangezogen wird, sondern ganz allein bezahlen muß. Das sind die Wasserlasten und die Chausseebauten und Wegelasten. Dann hat Herr Tanzen darauf hingewiesen, es wären die Schulen hinzugekommen. Sehen Sie sich die Verhältnisse auf der Geest an. Es ist für die Steuerzahler nach der Einkommensteuer fast einerlei, ob eine oder zwei Schulen mehr gebaut werden oder nicht. Die werden nicht stärker nach der Einkommensteuer herangezogen. Alles, was über  $66\frac{2}{3}\%$  hinausgeht, bezahlt der Staat. So werden auch hier die Beschlüsse in erster Linie den Grundbesitz belasten. Ich komme aus all diesen Gründen zu der Ueberzeugung und bin befriedigt von der Erklärung des Herrn Ministers, daß eine Aenderung in diesem Sinne nicht am Platze ist.

**Präsident:** Herr Abg. Meyer hat das Wort.

**Abg. Meyer:** M. H.! Ich muß zum Ausdruck bringen, daß ich nicht befriedigt bin von den Erklärungen des Herrn Ministers. Und es wird nicht überraschen, wenn ich unsern Grundsatz, der jedes Vorrecht beseitigen will, auch hier zur Anwendung bringe. Ich muß aber zunächst bestätigen, daß tatsächlich im Verwaltungsausschuß des längeren darüber geredet ist, daß die Aenderung der Kommunalbesteuerung die Voraussetzung sein soll, um die Beseitigung des Grundbesitzerprivilegs in die Gemeindeordnung hineinzubringen, und muß bedauern, daß ein Mitglied des Verwaltungsausschusses dies nicht erfaßt oder aber nicht Kenntnis davon bekommen hat, wenn er nicht zugegen gewesen ist bei den Beratungen. Wir haben nun gestern beschlossen, daß die Verhältniswahl zur Einführung kommen soll. Ich hoffe, daß die Verhältniswahl obligatorisch in allen Gemeinden zur Einführung kommt, die 2000 Seelen und darüber haben. Wenn das geschieht, dann ist die gegenwärtige Bestimmung, daß  $\frac{2}{3}$  Hausbesitzer oder Grundbesitzer sein müssen, gegenstandslos. Es wird dann nach Gruppen oder Parteien gewählt werden, und die Gruppen oder Parteien werden nur die Leute ihres Vertrauens aufstellen als Kandidaten. Da bleibt es sich gleich, ob der einzelne ein Haus- oder Grundbesitzer oder ein Nichtbesitzer ist. Der Mann, der das Vertrauen der Mehrheit der Gemeindeeingeweihten genießt, wird auch deren Interessen vertreten, der Grundbesitzer sowohl wie der Nichtbesitzer. Es ist darum schon gerechtfertigt, daß die Bestimmung, daß von den Mitgliedern des Gemeinderats  $\frac{2}{3}$  Grundbesitzer sein müssen, fallen kann. Wir haben gestern bei der Behandlung der oldenburgischen Gemeindeordnung gegenüber den Gemeindeordnungen anderer Bundesstaaten auch den früheren Kollegen Koch zitiert, der gegenwärtig Oberbürgermeister von Kassel ist. Ich habe nun einen Artikel zur Hand, der geschrieben worden ist von dem Vorgänger des Herrn Bürgermeister Koch, und zwar ist es der Oberbürgermeister Westerbürg, der am 22. Mai 1897 eine Rede im Herrenhaus gehalten hat. Ich bitte den Herrn Präsidenten, zu gestatten, daß ich diese kurzen Ausführungen zur Verlesung bringe. (Präsident: Der Landtag ist einverstanden.) Er sagt in Bezug auf die Bestimmung, soweit auch in Preußen dieselbe Anwendung findet, „daß die Bevorzugung der Hausbesitzer nicht gerechtfertigt ist, weil die Bestimmung wohl seinerzeit vor 50 bis 60 Jahren ihren Wert gehabt haben mag, von ihr aber heute das



Goethesche Wort gilt: Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage". Er sagt weiter:

„Die Bestimmung hat heutzutage wenig Wert, und nicht nur in den großen Städten, sondern auch in mittleren Städten und Gemeinden ist durchaus keine Garantie gegeben, daß derjenige, welcher ein Haus besitzt, nun gerade ein besonders qualifizierter Mann für die Stadtverordnetenversammlung sein müsse. Ich meine umgekehrt, daß sehr oft jemand, der kein Haus besitzt, nicht bloß sich nicht zum Stadtverordneten weniger qualifiziert, sondern daß dieser sich vielfach noch besser dazu eignet. Die Verhältnisse haben sich eben vollständig geändert. Es gibt sogar hier und da eine gewisse Kategorie von Personen, die viele Häuser haben, die in Häusern viel spekulieren, die ich aber gerade nicht für solche Personen halten kann, die man in die Stadtverordnetenversammlung besonders hineinwünschen könnte. Jedenfalls sehe ich keinen Grund, daß das Gesetz selbst dafür sorgt, daß mindestens die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sein müssen.“

Ein anderer, Dryander, schreibt in den „Annalen des Deutschen Reiches“ 1903:

„Heute enthält jene Vorschrift zum Schaden der großstädtischen Bevölkerung die Unterwerfung der städtischen Organe unter die Vertreter eines Standes, die Sonderinteressen eines Gewerbes.“

M. H.! Das ist auch bei uns genau dasselbe. Ich bin der Meinung, daß häufig Stadtverwaltungen, städtische Organe oder städtische Behörden, auch Gemeindeverwaltungen und Gemeindebehörden in die Lage kommen, durch diese Bestimmung, daß  $\frac{2}{3}$  Grund- und Hausbesitzer sein müssen, sie völlig von dieser Interessenvertretung beherrscht werden.

Das alles hat uns dazu bestimmt, dem Antrag unsere Zustimmung zu geben. Ich bitte Sie, insbesondere unter Berücksichtigung der Einführung der Verhältniswahl und da eine Änderung der Kommunalbesteuerung ebenfalls herbeigeführt werden soll, für den Antrag der Mehrheit des Ausschusses zu stimmen.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Rodenkirchen) hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** M. H.! Es ist mehrfach Bezug genommen worden auf einen Passus des Mehrheitsberichts. Ich möchte nur kurz und nachdrücklich darauf hinweisen, daß die Mehrheit des Ausschusses oder wenigstens ein großer Teil derselben, zu denen auch ich gehöre, die Ansicht vertritt, daß eine Beseitigung des Grundbesitzervorrechts nur mit einer Neuregelung der Gemeindebesteuerung zusammen erfolgen kann. Das kommt auch im Bericht zum Ausdruck. Da heißt es:

„Ein Teil der Ausschufmehrheit war allerdings der Ansicht, daß die völlige Beseitigung des Grundbesitzervorrechts notwendigerweise eine andere Steuerverteilung in der Gemeinde nach sich ziehen müsse.“

Ich gebe zu, daß das letztere noch wohl etwas schärfer hätte ausgedrückt werden können. Jedenfalls ist gemeint, daß die völlige Beseitigung des Grundbesitzervorrechts notwendigerweise eine andere Steuerverteilung zur Voraussetzung haben muß.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** M. H.! Ich möchte doch nicht unterlassen, meiner Ueberraschung Ausdruck zu geben, daß der Herr Minister hier eine Erklärung abgibt auf Grund von Ausführungen Abgeordneter, die mit ganz schwerem Geschütz eingeleitet waren, Ausführungen, welche die Wirkung haben, daß die Stellungnahme der Staatsregierung in diesen wenigen Tagen plötzlich eine andere wird. In dem schriftlichen vom Herrn Regierungsvertreter hergegebenen Bericht steht, daß die Regierung damit einverstanden sein kann, daß das Grundbesitzervorrecht von  $\frac{2}{3}$  auf  $\frac{1}{2}$  ermäßigt wird. Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Hollmann, die anscheinend für den Minister etwas ganz Neues haben enthalten müssen, erklärte der Herr Minister, die Sache solle von neuem geprüft werden. Weil ich aber weiß, daß es keine neuen Gründe waren, die Herr Hollmann anführte, muß ich meine Verwunderung darüber aussprechen, daß plötzlich die Stellung der Staatsregierung eine andere wird.

**Präsident:** Seine Exzellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

**Minister Scheer:** M. H.! Wenn ich das Wort bekommen hätte vor dem Herrn Vorredner, so würde der soeben geäußerte Irrtum nicht entstanden sein. Selbstverständlich gibt ein Regierungskommissar eine Erklärung nur im Einverständnis mit dem zuständigen Minister ab. Ich habe ausgeführt, daß, wenn, wie Herr Abg. Hollmann vorgetragen hat, die Verhältnisse auf der Geest völlig anders lägen als in der Marsch, die Regierung selbstverständlich vor der Ausarbeitung eines Gesetzesvorwurfes die Sachlage prüfen würde. In der Erklärung des Regierungskommissars ist nichts weiter enthalten, als daß das Staatsministerium keine grundsätzlichen Bedenken hat, einer Verringerung des Grundbesitzervorrechts zuzustimmen. Im übrigen werden selbstredend, bevor eine Gesetzesvorlage gemacht wird, die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden noch eingehend geprüft werden. Also ein Gegensatz grundsätzlicher Art kann nicht konstruiert werden zwischen der schriftlichen Erklärung des Regierungskommissars und der von mir soeben mündlich abgegebenen.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich muß erklären, daß ich befriedigt darüber bin, daß Herr Abg. Tanzen die Erklärung abgegeben hat, daß er eine Beseitigung des Grundbesitzervorrechts nur dann will, wenn auch eine andere Besteuerung erfolgen wird. Ich muß gestehen, daß mir das im Ausschuß bei den Verhandlungen nicht bekannt geworden ist. Es hätte das auch im Berichte zum Ausdruck gebracht werden müssen. Das Gegenteil steht aber darin. Der Herr Präsident wird gestatten, den Satz vorzulesen. (Präsident: Der Landtag ist einverstanden.)

„Der Zustand, daß aus einer verhältnismäßig geringen Zahl von Grundbesitzern  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden müßten, während die meistens viel größere Zahl der übrigen Wähler nur  $\frac{1}{3}$  derselben stelle, bedeute eine große Ungerechtigkeit, zumal



die Besteuerung sich zu Ungunsten der Nichtgrundbesitzer verschoben habe."

Damit bringt der Herr Berichterstatter zum Ausdruck, daß er auch nach dem jetzigen Besteuerungssystem eine Aenderung will, daß er nicht voraussetzt, daß eine andere Besteuerung eingeführt wird. Ich habe das so aufgefaßt und ich glaube, auch andere, die der Minderheit des Ausschusses angehören. Wird eine andere Besteuerung eingeführt, dann bin ich auch dafür, daß die Bestimmung über die Zusammensetzung der Gemeindevertretung geändert wird.

**Präsident:** Herr Abg. Schmidt (Zetel) hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** Den Ausführungen des Herrn Kollegen Meyer gegenüber kann ich nicht unterlassen, zu betonen, daß ich nach meinem Dafürhalten ein aufmerksamer Zuhörer im Ausschuß gewesen bin und mir sehr wohl bekannt ist, daß von zwei Seiten der Meinung Ausdruck gegeben wurde, daß die Aenderung der Besteuerung Voraussetzung gewesen sei für die Beseitigung des Grundbesitzervorrechts. Das war aber nicht etwa die Mehrheit des Ausschusses, sondern ich habe nur von diesen beiden Seiten diese Meinung gehört. Es ist kein Beschluß gefaßt, und das konnte auch nicht geschehen, weil der Punkt 6 nicht zur Debatte stand. Im übrigen kann ich nochmals betonen, daß ich nicht Gegner der Beseitigung bin aus Prinzip, sondern aus diesen von mir vorgebrachten Gründen. Ich werde auch späterhin für die Annahme des Antrags Tappenbeck im ganzen stimmen wegen der vielen andern wertvollen Punkte.

**Präsident:** Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** M. H.! Ich will nur kurz darauf hinweisen, daß im Antrag unter Nr. 5 die Beseitigung des Grundbesitzervorrechts gefordert ist und unter Nr. 6 die Aenderung der Gemeindebesteuerung, daß demnach im Sinne des Antrags beides mit einander zusammenhängt, das eine die Voraussetzung des andern bilden soll.

**Präsident:** Herr Abg. von Levezow hat das Wort.

Abg. **von Levezow:** M. H.! Ich möchte nur die Bitte an die Staatsregierung richten, wenn sie zu einer Verminderung der Grundbesitzerrechte von  $\frac{2}{3}$  auf  $\frac{1}{2}$  kommt, auch die Dinge im Fürstentum Lübeck eingehend zu prüfen. Auch dort sind die Verhältnisse nicht so, daß man ohne weiteres dem zustimmen könnte. Aus dem Bericht habe ich auch nicht entnommen, daß die Frage so steht: Die Gemeindebesteuerung ändern und dann die Grundbesitzervorrechte abschaffen. Das wäre ein ganz anderer Fall. Da aber da die Staatsregierung sich bisher nur ablehnend verhalten hat, wäre es unverständlich, wenn sie jetzt von  $\frac{2}{3}$  auf  $\frac{1}{2}$  herunterginge.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte mir nur eine Frage an die Staatsregierung erlauben. Wenn ich recht unterrichtet bin, hat man im Fürstentum Birkenfeld das Grundbesitzer-

vorrecht nicht. Haben sich da irgend welche Uebelstände ergeben infolge dessen? (Zuruf: Hat eine andere Besteuerung.) Ist ja Voraussetzung auch hier.

**Präsident:** Das Wort ist nicht verlangt? Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Driver das Wort.

Abg. **Driver:** Ich beantrage namentliche Abstimmung.

**Präsident:** Das Wort ist zur Sache nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Es wird namentliche Abstimmung beantragt. Wird der Antrag unterstützt? Es ist der Fall. Wir stimmen also namentlich ab über den Antrag 6 „Annahme des Punktes 5“ über das Grundbesitzervorrecht. Ich bitte die Herren, die den Antrag 6 annehmen wollen, bei Aufruf ihres Namens mit ja zu antworten, die ihn ablehnen wollen, mit nein. Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben E.

Enneking nein, Feigel nein, Feldhus nein, Fid ja, von Frieden fehlt, Griep nein, Hartong nein, Heitmann ja, Hollmann nein, Hug ja, Jordan ja, Kleen ja, König nein, Koopmann nein, Lanje nein, von Levezow nein, Meyer ja, Möller fehlt, Mohr nein, Müller ja, Ommen ja, Plate nein, Schipper nein, Schmidt (Zetel) nein, Schmidt (Delmenhorst) fehlt, Schröder nein, Steenbock ja, Tanzen (Stollhamm) ja, Tanzen (Heering) ja, Tanzen (Nodenkirchen) ja, Tappenbeck ja, Wessels ja, Westendorf nein, Weyandt fehlt, Albers ja, Alfs nein, Bäuerle ja, Behrens ja, Berding nein, Brumund ja, Buddenberg ja, Bull ja, Dannemann nein, Dörr fehlt, Driver nein.

Es sind 20 gegen 20 Stimmen abgegeben. Die Abstimmung muß also wiederholt werden. Es wird zweckmäßig sein, die Abstimmung in der nächsten Sitzung zu wiederholen.

Wir kommen zum Antrag 7:

Annahme des Punktes 7.

Der Punkt 7 befaßt sich mit den Rechten der Gemeinden als Minderjährigen. Ich eröffne die Beratung zu diesem Ausschußantrag 7 und dem Punkt 7. Das Wort wird nicht verlangt? Auch die Herren Berichterstatter nicht? Ich lasse abstimmen über den Antrag 7 und bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 8, ein Mehrheitsantrag, lautet:

Annahme des Punktes 8.

Der Punkt 8 befaßt die Gemeindeautonomie. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 8 und zum Punkt 8. Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. **Müller:** M. H.! Dieser und der nächste Punkt betreffen die Selbstverwaltung der Gemeinden, auf die ich den allerhöchsten Wert lege. Es ist vom Herrn Regierungsvertreter im Ausschuß erklärt worden, daß eine Aenderung der Gemeindeordnung nach Ansicht der Staatsregierung nicht erforderlich sei. Ich bin aber gegenteiliger Ansicht. Wenn ein Gesetz 43 Jahre bestanden hat, ist ohne weiteres klar, daß Aenderungen sich als notwendig ergeben haben, die



bei einem gewissen Zeitabschnitt erledigt werden müssen. Ein solcher Abschnitt ist der Krieg, und nach dem Krieg ist es Zeit, eine grundlegende Revision der Gemeindeordnung vorzunehmen. Ich glaube, das ist kein unbilliges Verlangen, welches vom Landtag gestellt wird. Genau so ist es mit dem Staatsgrundgesetz. Das besteht bald 70 Jahre. Und ich kann nicht verstehen, wie der Herr Minister sagen konnte, es handle sich dabei um eine Doktorarbeit.

Es ist im Artikel 221 des Staatsgrundgesetzes gesagt worden, man solle auf möglichste Verbreitung der Kenntnis des Staatsgrundgesetzes Bedacht nehmen. Da aber das Gesetz in vielen Punkten veraltet ist, kann man nicht verlangen, daß man den Leuten unnütze Arbeiten macht, daß man ihnen die Kenntnis von Artikeln zumutet, die nicht mehr gelten. — Hier handelt es sich um die Selbstverwaltung der Gemeinden. W. H.! Ich glaube, der Herr Regierungsvertreter hat das, was mit dem Antrag bezweckt werden soll, etwas mißverstanden. Es soll nicht bezweckt werden, daß die Gemeinde ohne weiteres Statuten beschließen kann, sondern genau wie jetzt sollen sie dieselben der Staatsregierung vorlegen. Nur soll es der Gemeinde ermöglicht werden, im Falle, daß die Staatsregierung die Statuten beanstandet, an eine oberste Instanz, an das Oberverwaltungsgericht zu appellieren. Ich glaube, in der Beziehung kann man den Antrag als berechtigt ansehen. Ich komme gleich auf den anderen Antrag, der sich auf die Anleihen bezieht. Ich meine, die Gemeinde muß etwas von der Vormundschaft der Regierung befreit werden dadurch, daß sie im Falle der Nichtgenehmigung an eine andere Instanz appellieren kann. Weiter hat der Antrag keine Bedeutung. Und ich möchte deshalb den Landtag bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

**Präsident:** Herr Geheimrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

**Geh. Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes:** W. H.! Auch die Staatsregierung ist der Ansicht, daß jede kleinliche Bevormundung der Gemeinden vermieden werden muß und daß die Staatsregierung in die Selbstverwaltung der Gemeinden nur da eingreifen soll, wo das Staatsinteresse es unbedingt erfordert. Aber auch von diesem Standpunkt aus kann sie auf die Bestimmung der Gemeindeordnung, daß zum Erlaß von Gemeindestatuten die Genehmigung des Staatsministeriums erforderlich ist, nicht verzichten. Viele Statuten der Gemeinden ergänzen geradezu nur die staatlichen Gesetze, und ihre Wirkung geht erheblich über den Bezirk der Gemeinde hinaus. Ich erinnere nur an die Satzungen betreffend die Einrichtung des Gemeindefens in den Städten, die ja durch die Gemeindeordnung vorgesehen sind. In diesen Satzungen wird die Zusammensetzung des Magistrats und der Gemeindeverwaltung geregelt und die Gehaltsverhältnisse der Beamten usw. geordnet, dann an die Statuten betreffend die Verhältniswahl. Diese Statuten geben die notwendige Ergänzung zu der kurzen Bestimmung der Gemeindeordnung, daß die Gemeinderatswahlen nach den Grundätzen der Verhältniswahl vorgenommen werden können. Dieselbe Bedeutung haben die Statuten über die besonderen Grundsteuern der Gemeinden, also insbesondere die Statuten über die Steuer

nach dem gemeinen Wert. Ferner die Satzungen über die Gemeindeparkassen, die auch den Rahmen ausfüllen, den das kurze Gesetz von 1865 über die Erspargungskassen der Gemeinden gibt. So gibt es noch eine ganze Reihe von Satzungen, die nahezu Gesetzescharakter haben. Und bei diesen muß jedenfalls die Zentralbehörde mitwirken. Es genügt keineswegs, daß an die Stelle dieser Genehmigung ein Beanstandungsrecht gesetzt wird — was ja der Antrag bezweckt —. Beanstanden kann die Aufsichtsbehörde nur wegen Verletzung der Gesetze. Das reicht aber durchaus nicht aus. Und dann würde ja dagegen noch das Verwaltungsstreitverfahren beantragt werden können, und schließlich würden die Verwaltungsgerichte darüber zu entscheiden haben, ob ein Statut zu recht erlassen ist oder nicht. Die Frage, ob ein Statut zweckmäßig ist oder nicht, würde aber bloß von der Gemeinde geprüft werden, und es würden die verschiedenartigsten Satzungen entstehen. Z. B. über die Verhältniswahl und die Parkassen. Es würde ein großer Wirrwarr von Statuten werden. Hiernach ist es nicht möglich, dem Antrag Folge zu geben.

**Präsident:** Herr Abg. Müller hat das Wort.

**Abg. Müller:** Ich möchte kurz erwidern, daß nach meiner Ansicht die Befürchtung, daß verschiedene Satzungen erlassen werden, doch etwas übertrieben ist. Denn wie geschieht es gewöhnlich? Die erste Gemeinde, die eine neue Satzung ausarbeitet, ist gewöhnlich tonangebend. Wenn andere Gemeinden dann auch eine Satzung errichten wollen, erkundigen sie sich bei der ersten Gemeinde und schreiben deren Satzung einfach wörtlich ab. Dann habe ich auch gesagt, man könne ja statt „Beanstandung“ einfach den Ausdruck „Genehmigung“ stehen lassen und dann sagen: „Gegen die Verfassung der Genehmigung findet Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren statt“. Die Verhältniswahl soll in Satzungen eingeführt werden können. Das halte ich nicht für richtig. Etwas derartiges muß durch Gesetz gemacht werden. Das Gesetz muß bestimmen, auf welche Weise die Wahl für den Gemeinderat vorgenommen werden soll.

**Präsident:** Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Mehrheitsantrag, Antrag 8, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist angenommen.

Antrag 9, Ausschußantrag, lautet:

Annahme der Punkte 9 und 10.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu den Punkten 9 und 10 „Änderung in der Verpflichtung der Gemeindevorstände betreffend Besorgung von Aufträgen, die ihnen von der Staatsbehörde zugehen“ und „Wegfall der Bestimmung, daß die Gemeinbediener die ihnen von den Staatsbehörden zugehenden Aufträge auszurichten haben“. Herr Abg. Müller hat das Wort.

**Abg. Müller:** Der Antrag ist gestellt worden auf Grund einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts. Es sollte eigentlich nur dasjenige, was dort entschieden ist, gewissermaßen durch Gesetz zum Ausdruck gebracht werden. Ich halte es für richtig, daß die Beamten der Gemeinden und des Staates ihre getrennten Funktionen ausüben. Auch

für den Staat ist es angenehmer, wenn er seine Sachen durch seine Beamten machen läßt und umgekehrt die Gemeinde ihre Sachen durch ihre Beamten.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Ausschußantrag Nr. 9 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 10, ein Antrag der Mehrheit, lautet:  
Annahme des Punktes 11.

„Änderung der Bestimmungen über die Genehmigung von Gemeinbeanleihen durch das Ministerium“. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und Punkt 11. Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** Ja, meine Herren, ich glaube, in der heutigen Zeit nach den Erfahrungen, die man im Kriege gemacht hat, wird man den Gemeinden so viel Selbständigkeit zutrauen können, daß sie wissen, ob sie Anleihen aufnehmen wollen oder nicht. Ich glaube, das Recht des Ministeriums ist durch die Beanstandung vollständig gewahrt worden und auch die Aufgabe, die dem Ministerium zufällt, dafür zu sorgen, daß die Gemeinden nicht mit Schulden überbürdet werden. Ich bin der Ansicht, daß diese Bestimmung absolut nicht mehr erforderlich ist, sondern daß das Ministerium in diesem Punkte ruhig nachgeben könnte.

**Präsident:** Das Wort ist nicht verlangt zu diesem Antrag 10? Ich schließe die Debatte. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Mehrheitsantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 11, ein Ausschußantrag, verlangt:

Annahme des Punktes 12,

der im Bericht vorgetragen ist, „Änderung der Gemeindeordnungen dahin, daß die Bezirksvorsteher, wenn sie in den Gemeinderat gewählt werden, ihr Amt niederlegen können“. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 11 und dem Punkt 12. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 12, Ausschußantrag:

Annahme des Punktes 13.

„Beseitigung der vorkommenden Doppelbesteuerung von Arbeitern und anderen Personen seitens inländischer Gemeinden“. Ich eröffne die Beratung und gebe Herrn Abg. Müller das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Ich möchte bei dieser Gelegenheit zur Sprache bringen, daß der Artikel 88 der Gemeindeordnung einer Abänderung bedarf. Es heißt nämlich dort, daß die Ausgaben des Amtsverbandes aufgebracht werden sollen nach Maßgabe der in den einzelnen Gemeinden zu erhebenden direkten Staatssteuern (Einkommen- und Grund- und Gebäudesteuer). Nun kommt es ja durch die Doppelbesteuerung vor, daß Personen zur Staatssteuer in einer Gemeinde angelegt werden und die Kommunalsteuer wird geteilt. Auf diese Weise kommt ein falsches Bild der Ein-

kommensteuer für die Berechnung der Ausgaben für den Amtsverband heraus, denn die Personen werden zur Staatssteuer voll angelegt, während die Gemeinde nur die Hälfte der Steuer erheben kann. Es müßte da ein Ausweg gefunden werden, indem man vielleicht den Begriff „Gemeindesteuer“ schafft. Jedenfalls kommen da ganz erhebliche Zahlen und Beträge in Betracht, und eine gerechte Verteilung der Amtsverbandslasten wird nicht möglich sein, wenn hierin keine Änderung eintritt.

**Präsident:** Herr Geheimrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, die hier im Ausschußbericht erwähnt ist, liegt jetzt vor. Und es wird nichts im Wege stehen, daß jetzt Bestimmungen wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, die ja jetzt möglich ist infolge des Wohnsitzes oder Aufenthalts in verschiedenen inländischen Gemeinden, getroffen werden können.

**Präsident:** Herr Abg. von Levehow hat das Wort.

Abg. **von Levehow:** Ich möchte zur Sprache bringen, daß nicht nur im Fürstentum Lübeck sondern auch im Herzogtum die Schwierigkeiten entstanden sind in den Gemeinden, wo Ausländer, also Personen aus Hamburg, Lübeck, Bremen, Preußen, Besitzungen im Lande haben, aber nicht im Lande wohnen, sondern nur einen Teil des Jahres im Lande sich aufhalten. Die Gemeinden haben ein großes Interesse daran, diese Leute zur Gemeindesteuer heranzuziehen, weil dadurch, daß sie nicht herangezogen werden, für die Gemeinde große Ausfälle eintreten. Ich weiß nicht, ob die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts so gefallen ist, daß ohne weiteres diese Leute von der Gemeinde zur Steuer herangezogen werden können im Verhältnis zu der Zeit, die sie dort sich aufhalten. Wenn die Entscheidung nicht so gefallen ist, möchte ich die Staatsregierung bitten, Mittel und Wege zu suchen, um diese Leute mit ihrem Einkommen zur Gemeindesteuer heranzuziehen. Es sind im Fürstentum Lübeck unhaltbare Zustände dadurch eingetreten, daß große Besitzungen in die Hände von Ausländern übergegangen sind und die Gemeinden bis zu 5000 M Steuerverluste erleiden. Die Preise, die für den Grundbesitz erlangt werden, sind unverhältnismäßig hoch, so daß eine Verzinsung nicht herausgerechnet werden kann. Auch sonst sind die vielen Willenbesitzer da, die wir nicht heranziehen können. Ebenso ist es im Herzogtum, wo eine ganze Reihe von Gemeinden sind, in denen namentlich Bremer Herren ihre Willen haben und die dort auch die Gemeindeeinrichtungen mit benutzen, aber nur mit ihrer geringen Grund- und Gebäudesteuer zur Gemeindesteuer herangezogen werden können.

**Präsident:** Herr Geheimrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **Calmeyer-Schmedes:** Die Bestimmungen über die Heranziehung solcher Leute, die einen Wohnsitz hier im Herzogtum oder in einem der Fürstentümer und im Ausland haben, also im Nicht-Oldenburgischen, sind zu treffen nach dem Gesetz betreffend die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Leuten, die in ver-



schiedenen Bundesstaaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben. Das kann geschehen nach unserm Gesetz von 1910 im Wege der Vereinbarung und wird auch erfolgen. Mit Preußen ist bereits eine derartige Vereinbarung getroffen, und sie ist in Aussicht genommen mit Lübeck, Hamburg, Bremen. Die Regierung des Fürstentums Lübeck ist bereits aufgefordert zu einem Bericht in der Sache. Sobald der vorliegt, wird der Vereinbarung mit Lübeck und Hamburg näher getreten werden.

**Präsident:** Das Wort ist nun nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über den Antrag 12, Ausschufsantrag, ab. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Zum Punkt 14 stellt der Ausschuf den Antrag:  
Annahme des Punktes 14.

Das ist die „Nachbargleiche Heranziehung der Staatsforsten zu den Gemeindelasten“. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und gebe das Wort Herrn Abg. Dannemann.

**Abg. Dannemann:** Die Bestimmung, daß die Forsten von der Gemeindebesteuerung frei sind, mag früher bei Erlaß der Gemeindeordnung eine gewisse Berechtigung gehabt haben. Damals haben die Gemeinden dadurch, daß Forsten in ihrem Bezirk lagen, keine besonderen Ausgaben gehabt. Auch hatte der Staat als Eigentümer der Forsten durch die damaligen Gemeindeeinrichtungen keine besonderen Vorteile. Dies Verhältnis hat sich aber seit der Zeit geändert, seitdem die Gemeinden Chausseen gebaut haben. Forsten liegen größtenteils in Gegenden, die schwach bevölkert sind, wo es früher keine Chausseen gab. Ueberall dort, wo Chausseen gebaut sind, ist das Holz ganz gewaltig im Preise gestiegen. Der Staat hat also durch die Chausseebauten eine erhebliche Mehreinnahme, die Gemeinde aber durch die vermehrte Holzabfuhr infolge der Abnutzung der Chausseen ganz erhebliche Mehrausgaben. Wenn ich daraufhin behaupte, daß es in solchen Gegenden kein Unternehmen gibt, das die Gemeinden in der Abnutzung der Chausseen mehr belastet als die Forsten, so glaube ich, ist das nicht übertrieben. Wenn Sie im Winter sich das ansehen, wie die Chausseen beschädigt werden durch die gewaltigen Holzfuhrten, so wird mir jeder darin zustimmen müssen, daß es eine Ungerechtigkeit ist, daß die Forsten zu der Chausseeunterhaltung nicht herangezogen werden können. Meistens wird das Holz auch noch abgefahren zu einer Zeit, wo gerade die Chausseen am meisten leiden. Gewiß haben die Gemeinden das Recht, das Ladegewicht zu beschränken, aber das läßt sich sehr schwer durchführen, namentlich bei Holz, wo es sich oft um einzelne schwere Stämme handelt. Der Verwaltungsausschuf hat die Heranziehung der Forsten einstimmig anerkannt. Wenn die Regierung in der Beantwortung der Frage sagt, daß eine Heranziehung der Forsten schon jetzt im mäßigen Umfang möglich ist, so gibt sie damit auch zu, daß die Forsten nicht genügend herangezogen werden können. Meines Erachtens müßten die Forsten genau so behandelt werden wie die Privatwaldungen, nicht nur nach der Grundsteuer, sondern auch nach der Einkommensteuer. So, wie es jetzt ist, kann es nicht blei-

ben, denn die Gemeinden haben dadurch zu hohe Kosten. Ich möchte deshalb die Staatsregierung bitten, daß hierin sobald wie möglich eine Aenderung herbeigeführt wird.

**Präsident:** Herr Geheimrat Calmeyer-Schmedes hat das Wort.

**Geheimer Oberregierungsrat Calmeyer-Schmedes:** M. H.! Die Staatsforsten können schon jetzt nach dem Einkommen herangezogen werden nach dem Gesetz von 1894, betreffend die Heranziehung des Staats- und Kronguts zu den Gemeindelasten. Sie können ferner zu den auf dem Grundbesitz ruhenden Gemeindelasten herangezogen werden wegen aller Ausgaben, die als auch ihnen zum Vorteil gereichend vom Ministerium anerkannt werden. Und daß sie danach zu den Chausseelasten herangezogen werden, ist wohl außer Zweifel. Denn es wird, soviel ich weiß, immer anerkannt, daß die Chausseen auch den Staatsforsten zum Vorteil gereichen, soweit diese überhaupt für die Holzfuhrten benutzt werden. Bei der ersten Lesung der Gemeindeordnung von 1855 hatte der Landtag beschlossen, die Staatsforsten sollten ebenso herangezogen werden wie die Privatwaldungen. In zweiter Lesung ist aber auf Antrag der Staatsregierung die jetzige Fassung wieder hergestellt. Man hat damals anerkannt, daß doch ein Unterschied besteht zwischen Privatwaldungen und Staatsforsten insofern, als der Privatmann als Eigentümer über seine Waldungen ohne weiteres verfügen könne, daß aber die Staatsforsten im Interesse der Allgemeinheit erhalten werden müßten. Dann wurde damals auch hervorgehoben, daß die Gemeinden auch durchweg keine Lasten von den Forsten haben, abgesehen natürlich von den Wegelasten, für die ja auch die Staatsforsten herangezogen werden. Ich glaube also nicht, daß sich gegen früher etwas geändert hat und daß ein Grund vorliegt, die Staatsforsten wie die Privatwaldungen zu allen auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten heranzuziehen.

**Präsident:** Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

**Abg. Hollmann:** Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Dannemann habe ich nur wenig zu sagen. Ich will nur darauf hinweisen, daß beispielsweise das Ministerium derzeit auch ablehnte die Beitragspflicht der Forsten zu den Eisenbahnbauten. Als unsere Bahn von Delmenhorst nach Vechta gebaut wurde, beantragten wir die Heranziehung der Forsten zu den Eisenbahnbaukosten. Das wurde jahrelang vom Ministerium abgelehnt, bis ich hier im Landtag die Sache aufnahm und daraufhin die Sache schließlich genehmigt wurde. Aber es hatte sich in den Jahren bei den betreffenden Gemeinden doch nach und nach die Ansicht entwickelt, es werden uns von der Seite derartige Schwierigkeiten gemacht, daß wir, wenn die Umlagen nicht allzu hoch sind, es lieber unterlassen, diesen Antrag zu stellen. Und so ist eine Reihe von beteiligten Gemeinden überhaupt nicht dazu gekommen, einen solchen Antrag zu stellen. Ich weiß aus meiner Erfahrung als Gemeindevorsteher, daß es immer hieß: Ja, für diese Strecke kommt der Forstort überhaupt nicht in Frage. Das ist ein verkehrter Standpunkt. Denn wohin es führt, sieht man aus diesem krassen Beispiel. Wenn die Forsten keinen Vorteil haben von neuen Bahnen, wer sollte dann Vorteil haben? Dabei weise ich darauf hin, daß die Forstverwaltung in ihren Holzverkäufen,

die sie schriftlich ausbot, hinvies auf die Nähe der Bahn. Trotzdem wurde es abgelehnt. Deswegen bitte ich, wenn es zu einer Revision der Gemeindeordnung kommt, auch diesen Punkt abzuändern, daß sie zu den in der Gemeinde vorhandenen Lasten nachbargleich beitragen müssen.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich gebe zu, daß die Staatsforsten in einem gewissen Umfang schon jetzt herangezogen werden können zu den Chausseebauten, nicht zu der Unterhaltung. Aber da muß eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Staatsministerium stattfinden. Dieser Betrag ist dann aber so gering, daß er nicht ins Gewicht fällt. Zu weiteren Umlagen werden die Forsten nicht herangezogen. Wenn hier vom Regierungstische aus gesagt wird, daß die Verhältnisse sich nicht verändert haben, so muß ich dem doch ganz entschieden widersprechen. Ich habe schon ausgeführt, welchen Einfluß die Chausseebauten auf die Steigerung der Preise bei den Holzverkäufen haben und wie stark die Gemeinden durch die Holzabfuhr geschädigt werden. Das Holz ist bedeutend teurer geworden. Ich glaube deshalb, daß es nicht mehr als recht und billig ist, daß der Staat, wenn ihm durch Gemeindevorarbeiten ein Vorteil erwächst, er mindestens in demselben Umfange zu den Gemeindeumlagen beizutragen hat wie jeder Privatbesitzer, namentlich dann, wenn es sich, wie in diesem Falle, um Umlagen handelt, die in erster Linie durch Staatseigentum verursacht werden.

**Präsident:** Seine Exzellenz Herr Minister Scheer hat das Wort.

**Minister Scheer:** M. H.! Es kommt in jedem Jahre vor, daß die Forstverwaltung beziehungsweise das Staatsministerium zu neuen Chausseebauten freiwillig Vorbelastungen übernimmt im Interesse der Staatswaldungen. Ich glaube, daß es keine Chaussee gibt in einem Forstbezirk, zu der der Staat nicht freiwillig in Anerkennung der Vorteile, die ihm aus der Verbesserung der Wegeverbindungen erwachsen, Zuschüsse gegeben hat. Ebenso wird er herangezogen zu den gesetzlichen Wegelasten und auch zu den Wasserlasten. Wenn im Amt Wildeshausen der Staat Bedenken getragen hat, besondere Vorausleistungen oder Beiträge zu den Eisenbahnbaukosten zu übernehmen, so wird das — mir ist der Fall aus der Praxis nicht bekannt — daher geschehen sein, weil der Staat schon erhebliche allgemeine Leistungen für staatliche Kleinbahnen übernimmt und aus grundsätzlichen Erwägungen weitere Leistungen für das Staatsgut ablehnt.

**Präsident:** Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über den Antrag 13 ab und bitte ich die Herren, die diesen Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Antrag 14, ein Antrag der Mehrheit des Ausschusses, lautet:

Annahme des Punktes 15.

Der befähigt sich mit dem Bestätigungsrecht. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 14 und zum Punkt 15. Das

Wort wird nicht dazu verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen also auch hier ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 14 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Antrag 15, Antrag der Mehrheit, lautet:

Der Landtag wolle beschließen: „Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag in seiner nächsten oder übernächsten Versammlung Gesetzentwürfe zur Aenderung der Gemeindeordnungen für das Herzogtum Oldenburg und die Fürstentümer Birkenfeld und Lübeck vorzulegen und dabei insbesondere die Punkte 1 bis 11 des selbständigen Antrags Tappenbeck, Abklatzch Seiten 165 bis 167, und die Zusatzpunkte 12 bis 15 zu demselben, wie sie vom Landtage angenommen werden, zu berücksichtigen.“

Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Tanzen (Stollhamm) das Wort.

**Abg. Tanzen:** Ich möchte anheimgeben, ob nicht richtig wäre, auch diese Abstimmung auszusetzen, weil die Abstimmung über den Hauptpunkt noch nicht schlüssig ist. Vielleicht machen einige Abgeordnete ihre Abstimmung von dieser Abstimmung abhängig.

**Präsident:** Unterstützt der Landtag den Antrag des Herrn Abg. Tanzen? Widerspruch wird nicht dagegen laut. Dann würde sich also ergeben, daß wir die Abstimmung über diesen Punkt 15, bei dem ich jedenfalls das Stimmverhältnis festzustellen haben werde, aussetzen bis zur Abstimmung über den Antrag 6 zum Punkt 5, ohne in eine Debatte einzutreten. Herr Abg. Feldhus hat das Wort.

**Abg. Feldhus:** Ich bin der Meinung, wir können ruhig abstimmen über den letzten Antrag. Deshalb kann sich einer zu dem Antrag 6 stellen, wie er will.

**Präsident:** Herr Abg. Müller hat das Wort.

**Abg. Müller:** Der Antrag 15 lautet extra: „wie sie vom Landtag angenommen werden“. Da muß man doch erst wissen, wie der angenommen ist.

**Präsident:** Dann bitte ich die Herren, die die Abstimmung entsprechend dem Antrag Tanzen (Stollhamm) aussetzen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Es ist die Mehrheit. Dann wird ohne Debatte über den Antrag 15 demnächst abgestimmt, nachdem über den Antrag 6 die Abstimmung wiederholt ist.

Weitere Gegenstände liegen heute nicht vor. Wann die nächste Sitzung stattfindet, kann ich leider nicht mitteilen. Es sind bisher nur eingegangen: (Präsident teilt die eingegangenen Berichte mit.) Abgesehen von der wiederholten Abstimmung ist das alles, was ich an Material habe. Wahrscheinlich wird es mir also nicht möglich sein, vor Montag eine Plenarsitzung zu berufen. Es ist mir vorhin allerdings auch der Wunsch ausgesprochen, den Montag noch zu entlasten. Ich möchte gern die Meinung des Hauses dazu hören, ob lieber am Dienstag als am Montag Sitzung genommen wird. Es wurde geltend gemacht, daß die Berichte, die vielleicht morgen abend zur Verteilung kommen,



den Abgeordneten, die abgereist sind, erst dann bekannt sind, wenn sie Montag morgen wieder hier sind. Herr Abg. **Feldhus** hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Feldhus**: Ich bin sehr gern bereit, dafür einzutreten, daß die nächste Sitzung erst Dienstag stattfindet, wenn die Gewähr geleistet wird, daß wir Mittwoch fertig werden.

**Präsident**: Die Gewähr kann ich allerdings nicht übernehmen, wenn wir nicht mit Nachmittagsitzungen rechnen wollen. Herr Abg. **Dannemann** hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Dannemann**: Ich möchte bitten, wenn es möglich ist, am Montag die Sitzung abzuhalten mit Rücksicht auf die Militärurlauber. Jedenfalls ist es bei mir so, daß der Urlaub am 20. abgelaufen ist. Und es wäre unangenehm, wenn wir gerade den letzten Tag noch sitzen sollen.

**Präsident**: Herr Abg. **Tanzen** (Heering) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen**: Ich glaube nicht, daß im Sinne der Anregung des Herrn Abg. **Dannemann** eine Aenderung sich ergeben würde, wenn wir Montag sitzen, daß wir dann Mittwoch nicht mehr sitzen, sondern Mittwoch wird unter

allen Umständen gesehen. Dann kommen wir mit dem fertigen Bericht, den wir überhaupt nicht gesehen haben, Montag ins Plenum. Dann können wir unmöglich Montag im Plenum entscheiden. Ich möchte deshalb dringend anregen, daß wir Dienstag sitzen.

**Präsident**: Ich hatte nicht in Aussicht genommen, Sitzungen Montag und Mittwoch zu nehmen. Ich würde vorschlagen, mit Nachmittagsitzungen zu arbeiten und die Fristen so abzukürzen, daß die zweiten Lesungen in wenig Stunden erfolgen können. Herr Abg. **Müller** hat das Wort.

Abg. **Müller**: Man könnte auch Montag nachmittag sitzen.

**Präsident**: Wollen wir das in Aussicht nehmen? Sind die Herren damit einverstanden, daß wir die nächste Sitzung auf Montag in Aussicht nehmen und dann nachmittags etwa 4 Uhr? (Kein Widerspruch.) Dann nehme ich in Aussicht die nächste Sitzung Montag nachmittag 4 Uhr.

Ich schließe die Sitzung. Den Finanzausschuß bitte ich, eben hierzubleiben.

(Schluß 11 Uhr 40 Minuten.)

